

Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

Richtlinien für die Annahme von Sponsoringverträgen im Rahmen der Tagungen der OEGGG und deren Arbeitsgemeinschaften

1 Allgemein

Verträge der Industrie, die im Rahmen von Tagungen der OEGGG bzw. deren Arbeitsgemeinschaften geschlossen werden, unterliegen dem Pharmig-Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und VHC II. Instanz.

Pharmig = Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs

Aktuelle Fassung des Pharmig-Verhaltenskodex (Stand 2025):

<https://www.pharmig.at/media/fsrdir4b/pharmig-verhaltenscodex-wendebuch-de-und-eng.pdf>

Austromed = Interessensvertretung der Medizinprodukte-Unternehmen

Verhaltenskodex AUSTROMED (Stand 2025):

https://www.austromed.org/wp-content/uploads/2020/09/AUSTROMED_Kodex.pdf

2 Vertragsinhalte

2.1 Ordnungsgemäße Auflistung der Vertragspartner

Pharmafirma, Veranstalter (Institution) und Agentur.

Bei der Veranstalteradresse ist die gültige Postanschrift korrekt auszufüllen, dies gilt auch für die Arbeitsgemeinschaften.

Beispiel:

Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, Kaiser Josef Straße 9, 6020 Innsbruck

Arbeitsgemeinschaften können im Zusatz „c/o“ angeführt werden.

2.2 Statutengemäße Auflistung der Zeichnungsberechtigten

Verträge mit der OEGGG: Präsident und Kassier

Verträge mit Arbeitsgemeinschaften: Vorsitzender der ARGE plus OEGGG-Präsident und Kassier.

3 Zeitspanne

Pro Tagung werden für die künftige zeitgerechte Einholung der Unterschriften Deadlines zur Abgabe der Verträge erstellt, die sich am Zeitpunkt der jeweiligen Tagung orientieren. Verträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der OEGGG eintreffen.

Stand: 27.10.2025